

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1995

Ausgegeben am 18. August 1995

50. Stück

63. Gesetz: Maßnahmen auf dem Gebiet des Weinbaues (Wiener Weinbaugesetz 1995)  
(CELEX Nr. 368L0193, 387R0822, 387R0823, 390L0654, 391R3896, 394R1891)

## 63.

## Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiet des Weinbaues (Wiener Weinbaugesetz 1995)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

## 1. Abschnitt

## Begriffsbestimmungen

## Weinbaufluren

§ 1. (1) Weinbaufluren sind Grundflächen, die nach Lage und Beschaffenheit geeignet sind, hochwertige Kelter- oder Tafeltrauben im Durchschnitt der Jahre in natürlicher Reife hervorzubringen.

(2) Der Magistrat hat durch Verordnung eine Abgrenzung der Weinbaufluren vorzunehmen. Diese Abgrenzung hat möglichst nach Grundstücken zu erfolgen und es ist dabei den Faktoren Rechnung zu tragen, die für die Qualität der in diesen Gebieten erzeugten Weine mitbestimmend sind, wie zB Boden und Untergrund, Klima sowie Lage der Grundstücke. Vor Erlassung der Verordnung hat der Magistrat die Wiener Landwirtschaftskammer anzuhören.

## Weingarten, Weingartengrundstück und Nachpflanzung

§ 2. (1) Unter Weingarten im Sinne dieses Gesetzes ist eine Grundfläche im Ausmaß von mindestens 100 m<sup>2</sup> zu verstehen, die von einem Weinbautreibenden (§ 4 Z 2) oder einem Bewirtschafter (§ 4 Z 3) zur Erzeugung von Kelter- oder Tafeltrauben (Ertragsweingarten) oder zum Anbau von als Unterlagsreben dienenden Mutterreben (Schnittweingarten) mit mindestens einer Weinrebe pro 6 m<sup>2</sup> bepflanzt ist.

(2) Unter Weingartengrundstück ist ein Grundstück gemäß § 7a Abs. 1 des Vermessungsgesetzes — VermG, BGBl. Nr. 306/1968, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 480/1980 zu verstehen, auf welchem sich ein Weingarten oder mehrere Weingärten oder Teile von solchen befinden.

(3) Eine Nachpflanzung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn nach dem Ausfall von älteren Reben auf demselben Standort Reben angepflanzt werden.

## Bergweinbauflächen

§ 3. (1) Bergweinbauflächen sind Weingärten, die in einer Weinbauflur gemäß § 1 liegen und infolge ihrer Hangneigung nur eine erschwerte Bewirtschaftung erlauben.

(2) Der Magistrat hat durch Verordnung die Bergweinbauflächen abgestuft nach dem Grad der erschwerten Bewirtschaftbarkeit in Hangneigungszonen mit gleicher Bewirtschaftungserschwerung zu gliedern.

## Weinbaubetrieb, Weinbautreibender und Bewirtschafter

§ 4. Im Sinne dieses Gesetzes gelten als

1. Weinbaubetrieb: eine technisch-wirtschaftliche Einheit, die einer einheitlichen Betriebsführung unterliegt, sofern in ihrem Rahmen ein oder mehrere Weingärten mit einer Gesamtfläche von mindestens 500 m<sup>2</sup> bewirtschaftet werden;
2. Weinbautreibender: jede natürliche oder juristische Person oder Personenmehrheit, die auf eigene Rechnung einen Weinbaubetrieb bewirtschaftet;
3. Bewirtschafter: jede natürliche oder juristische Person oder Personenmehrheit, die auf eigene Rechnung einen oder mehrere Weingärten mit einer Gesamtfläche von weniger als 500 m<sup>2</sup> bewirtschaftet.

## Sonstige Begriffe

§ 5. (1) Die Begriffe „Reben“ und „Rebschulen“ bestimmen sich nach den im Art. 2 Abs. 1 lit. a und d der Richtlinie 68/193/EWG des Rates vom 9. April 1968 über den Verkehr mit vegetativem Vermehrungsgut von Reben (ABl. Nr. L 93 vom 18. April 1968, Seite 15), in der Fassung der Richtlinie 90/654/EWG des Rates vom 4. Dezember 1990 (ABl. Nr. L 353 vom 17. Dezember 1990, Seite 48), enthaltenen Begriffsbestimmungen.

(2) Die Begriffe „Keltertraubensorten“, „Tafeltraubensorten“, „Traubensorten für besondere Verwendungszwecke“ und „Unterlagsorten“ bestimmen sich nach den im Art. 2 Abs. 2 lit. a bis d der Verordnung (EWG) Nr. 2389/89 des Rates vom 24. Juli 1989 über die Grundregeln für die Klassifizierung der Rebsorten (ABl. Nr. L 232 vom

9. August 1989, Seite 1), in der jeweils geltenden Fassung, enthaltenen Begriffsbestimmungen.

(3) Der Begriff „Wirtschaftsjahr“ bestimmt sich nach der im Art. 1 Abs. 6 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. Nr. L 84 vom 27. März 1987, Seite 1), in der jeweils geltenden Fassung, enthaltenen Begriffsbestimmung.

(4) Die Begriffe „Rodung“, „Anpflanzungen“, „Wiederbepflanzung“, „Neuanpflanzung“ sowie „Recht auf Wiederbepflanzung“ bestimmen sich nach dem im Anhang V lit. a bis e der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. Nr. L 84 vom 27. März 1987, Seite 1), in der jeweils geltenden Fassung, enthaltenen Begriffsbestimmungen.

## 2. Abschnitt

### Rebflächenverzeichnis

#### Anlage und Führung des Rebflächenverzeichnisses

§ 6. (1) Der Magistrat hat ein Verzeichnis über alle im Bereich des Landes Wien liegenden Weinbaubetriebe und Weingartengrundstücke zu führen (Rebflächenverzeichnis).

(2) Im Rebflächenverzeichnis sind die Weinbaubetriebe und Weinbaugartengrundstücke nach folgenden Merkmalen zu verzeichnen:

1. Für den Weinbaubetrieb:
  - a) Name und Anschrift des Betriebsinhabers und Art seines Rechtes am Betrieb (Eigentümer, Pächter, Fruchtnießer oder sonst Nutzungsberechtigter);
  - b) Zahl der zum Betrieb gehörenden Weingartengrundstücke, deren Fläche und genaue Bezeichnung;
  - c) Betriebsnummer.
2. Für jedes Weingartengrundstück:
  - a) Katastralgemeinde, Einlagezahl und Riedbezeichnung;
  - b) Grundstücksnummer und Flächenausmaß; Ausmaß der tatsächlichen Anpflanzung;
  - c) Name und Anschrift des Weinbautreibenden oder Bewirtschafters und Art seines Rechtes am Weingartengrundstück (Eigentümer, Pächter, Fruchtnießer oder sonst Nutzungsberechtigter);
  - d) Name und Anschrift des Grundstückseigentümers;
  - e) Art der Erzeugung (Kelter- oder Tafeltrauben, Trauben für besondere Verwendungszwecke, Unterlagsreben);
  - f) Art des Anbaues (Nieder-, Mittel-, Hochkultur);
  - g) Rebsorten und Anpflanzjahr (gegebenenfalls geschätztes Alter);
  - h) Hangneigungszone;

i) Meldung einer vorgenommenen Rodung, im Fall einer Teilrodung unter Angabe deren Ausmaßes und der betroffenen Rebsorten;

j) Meldung einer vorgenommenen Wiederbepflanzung.

(3) Weinbautreibende haben binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die im Abs. 2 Z 1 und Z 2 lit. a bis i genannten Angaben mit Stichtag Inkrafttretens dieses Gesetzes mittels Meldungsbogens zu melden.

(4) Weinbautreibende haben dem Magistrat mittels Meldungsbogens die zur Führung des Rebflächenverzeichnisses erforderlichen Angaben gemäß Abs. 2 Z 2 lit. i und j binnen einer Frist von vier Wochen ab Durchführung der Rodung oder Wiederbepflanzung und alle übrigen Angaben gemäß Abs. 2 binnen drei Monaten nach Eintritt einer Änderung bekanntzugeben.

(5) Die Meldung einer vorgenommenen Wiederbepflanzung im Sinne des Abs. 2 Z 2 lit. j hat Angaben darüber zu enthalten, ob die seinerzeit gerodete Weingartenfläche oder ein Ersatzgrundstück wiederbepflanzt wurde. Für den Fall, daß ein Ersatzgrundstück wiederbepflanzt wurde, ist dieses katastermäßig unter Anführung des Eigentümers zu bezeichnen.

(6) Auf Bewirtschafter (§ 4 Z 3) sind die Abs. 3 und 4 mit der Maßgabe anzuwenden, daß nur die im Abs. 2 Z 2 lit. a bis g und i genannten Angaben zu melden sind.

(7) Der Magistrat hat die Angaben gemäß Abs. 2 auf Grund der vorgelegten Unterlagen und der Erhebungen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen, nötigenfalls richtigzustellen und zu ergänzen.

(8) Sind Richtigstellungen und Ergänzungen im Meldungsbogen erforderlich, hat der Magistrat dem Weinbautreibenden oder Bewirtschafter die beabsichtigte Berichtigung nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Auf Antrag des Weinbautreibenden oder Bewirtschafters hat der Magistrat mit Bescheid festzustellen, ob die Angaben im Meldungsbogen zutreffen oder ob Richtigstellungen oder Ergänzungen erforderlich sind. Der Antrag ist rechtzeitig eingebracht, wenn er innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Kenntnisnahme der beabsichtigten Berichtigung beim Magistrat gestellt wird.

(9) Zum Zweck der Überprüfung ihrer Angaben haben die Weinbautreibenden oder Bewirtschafter über Verlangen des Magistrates jede zur ordnungsgemäßen Kontrolle erforderliche Hilfe zu leisten oder für eine solche Hilfeleistung vorzusorgen, die für die Kontrolle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und notwendigen Unterlagen vorzulegen sowie die Begehung von Grundstücken und deren Nachvermessung durch Organe des Magistrates oder vom Magistrat beauftragte Personen zu dulden

und diese bei Begehungen zu begleiten oder durch Personen, die mit den Betriebsverhältnissen vertraut sind, begleiten zu lassen. Diese Verpflichtungen treffen im erforderlichen Ausmaß auch den Eigentümer eines Weingartens, der diesen nicht selbst bewirtschaftet.

(10) Der Magistrat hat bezüglich des Meldungsbogens eine geeignete Drucksorte aufzulegen.

#### Geheimhaltungspflicht und Aufbewahrung

§ 7. (1) Auf Grund dieses Gesetzes gemachte Angaben und Erhebungen dürfen nur für die in diesem Gesetz, im Weingesetz 1985, BGBl. Nr. 444, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 664/1994 vorgesehenen Zwecke sowie zur Durchführung der Regelungen der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. Nr. L 84 vom 27. März 1987, Seite 1), in der jeweils geltenden Fassung, und anderer weinrechtlicher Bestimmungen der Europäischen Union verwendet werden.

(2) Die bei der Anlage und Führung des Rebflächenverzeichnisses und bei der statistischen Auswertung mitwirkenden Organe sind verpflichtet, die Angaben der einzelnen Weinbautreibenden und Bewirtschafter, außer im Fall dienstlicher Berichterstattung oder der Erstattung von Strafanzeigen, geheimzuhalten. Die gleiche Pflicht trifft die Überwachungsorgane hinsichtlich der bei Erhebungen gemachten Beobachtungen.

(3) Die im Rebflächenverzeichnis enthaltenen Angaben sind vom Magistrat für die Dauer von acht Wirtschaftsjahren, die auf das Wirtschaftsjahr folgen, auf das sie sich beziehen, aufzubewahren.

### 3. Abschnitt

#### Flächenmäßige Beschränkung des Weinbaues

##### Anpflanzbeschränkungen

§ 8. (1) Die Nachpflanzung, Wiederbepflanzung und Neuanpflanzung von Reben ist dem Weinbautreibenden nur innerhalb der Weinbaufluren sowie nach Maßgabe dieses Abschnittes gestattet. Die Neuanpflanzung von Reben ist ihm, ausgenommen in den Fällen der §§ 11 Abs. 1 und 12 Abs. 4 verboten.

(2) Wenn Reben ausgefallen sind, darf der Weinbautreibende auf demselben Standort Reben empfehlerer und zugelassener Rebsorten anpflanzen (Nachpflanzung).

##### Ausnahmebestimmung für Bewirtschafter

§ 9. Ein Bewirtschafter (§ 4 Z 3) darf Anpflanzungen von Reben nur innerhalb der Weinbaufluren vornehmen, im übrigen sind die Bestimmungen dieses Abschnittes auf ihn nicht anzuwenden.

#### Wiederbepflanzung

§ 10. (1) Dem Weinbautreibenden (§ 4 Z 2), der eine in seiner Bewirtschaftung stehende Weingartenfläche nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes rodet, steht, sofern die Rodung keine gesetzwidrigen Rebplantzungen umfaßt und er die Rodung dem Magistrat ordnungsgemäß (§ 6 Abs. 4) meldet, ein Recht auf Wiederbepflanzung gemäß Anhang V lit. e der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. Nr. L 84 vom 27. März 1987, Seite 1), in der jeweils geltenden Fassung, zu.

(2) Dem Weinbautreibenden, der eine in seiner Bewirtschaftung stehende oder gestandene Fläche zwischen dem 1. Jänner 1981 und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gerodet hat und die Rodung dem Magistrat bis längstens 31. Oktober 1995 unter Angabe der im Abs. 3 angeführten Daten meldet, steht ein Recht auf Wiederbepflanzung im Sinne dieses Gesetzes zu.

(3) Die Meldung gemäß Abs. 2 ist mit folgenden Daten zu versehen:

1. katastermäßige Bezeichnung der Rodungsfläche unter Anführung des Eigentümers;
2. genaues Ausmaß der Rodungsfläche;
3. Zeitpunkt der Durchführung der Rodung.

(4) Der Eigentümer oder mit dessen Zustimmung auch der Pächter einer innerhalb einer Weinbauflur gelegenen Fläche, welche am 1. Jänner 1995 unbestockt war und nicht gemäß Abs. 2 und 3 als gerodet gemeldet wurde, hat ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ein Recht auf Wiederbepflanzung im Sinne dieses Gesetzes.

(5) Das Gesamtausmaß der Fläche, welche für Wiederbepflanzungen nach Maßgabe des Abs. 4 in Anspruch genommen werden kann, darf 15 vH der Fläche der am 1. Jänner 1995 im Rebflächenverzeichnis verzeichneten Weingärten nicht übersteigen.

(6) Das Recht auf Wiederbepflanzung darf abgesehen von dem im Art. 7 Abs. 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. Nr. L 84 vom 27. März 1987, Seite 1), in der jeweils geltenden Fassung, geregelten Fall von einem Weinbaubetrieb dann ganz oder teilweise auf eine in Bewirtschaftung eines anderen Weinbaubetriebes stehende Fläche übertragen werden, wenn

1. der Weinbautreibende, der die Fläche, auf welcher das Recht auf Wiederbepflanzung übertragen werden soll, bewirtschaftet, die Übertragung dem Magistrat bis spätestens zum 31. Jänner des Wirtschaftsjahres, in dem die Wiederbepflanzung vorgenommen werden soll, anzeigt;
2. die nach Z 1 zu erstattende Anzeige die im Abs. 7 genannten Angaben enthält und

3. die beabsichtigte Wiederbepflanzung den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht.

(7) Die Anzeige nach Abs. 6 Z 1 hat zu umfassen:

1. die katastermäßige Bezeichnung der Liegenschaft, auf welche sich das Recht auf Wiederbepflanzung bezieht unter Anführung von Name und Anschrift des Weinbautreibenden;
2. die schriftliche Zustimmungserklärung des Weinbautreibenden gemäß Z 1 zur Rechtsübertragung;
3. die katastermäßige Bezeichnung der zur Wiederbepflanzung vorgesehenen Liegenschaft sowie das Ausmaß der Anpflanzungsfläche;
4. das Datum der beabsichtigten Wiederbepflanzung;
5. die Angabe der zur Wiederbepflanzung vorgesehenen Sorte(n).

(8) Der Magistrat hat binnen einer Frist von acht Wochen nach Einlangen der Anzeige im Fall der Nichterfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 6 und 7 die Übertragung des Rechtes auf Wiederbepflanzung zu untersagen.

#### Schnittweingärten

§ 11. (1) Der Magistrat hat für die Anlage eines Schnittweingartens (§ 2 Abs. 1) auf Antrag eines Weinbautreibenden mit Bescheid eine Ausnahme vom Neuanpflanzungsverbot gemäß § 8 Abs. 1 zu genehmigen.

(2) Der Antrag gemäß Abs. 1 hat jedenfalls folgende Unterlagen zu enthalten:

1. die katastermäßige Bezeichnung der Liegenschaft, welche durch die Anlage des Schnittweingartens beansprucht werden soll, unter Anführung des Eigentümers;
2. die planliche Darstellung der Neuanpflanzung sowie die Angabe ihres Flächenausmaßes;
3. die Angabe der anzupflanzenden Sorten.

(3) Das Umwandeln von Schnittweingärten in Ertragsweingärten gilt als Neuanpflanzung im Sinne dieses Gesetzes.

#### Rebschulen

§ 12. (1) Die Anlage von Rebschulen ist auch außerhalb der Weinbaufluren zulässig. Die §§ 8 und 10 sind nicht anzuwenden.

(2) Dem Magistrat sind der Bestand von Rebschulen binnen vier Wochen ab Inkrafttreten dieses Gesetzes und die Anlage sowie die Auflassung von Rebschulen binnen vier Wochen ab Durchführung dieser Maßnahme mittels Meldungsbogens zu melden.

(3) Das Umwandeln von Rebschulen in Schnitt- oder Ertragsweingärten (§ 2 Abs. 1) gilt als Neuanpflanzung im Sinne dieses Gesetzes.

(4) Der Magistrat hat für das Umwandeln einer Rebschule in einen Schnittweingarten (§ 2 Abs.1)

auf Antrag eines Weinbautreibenden mit Bescheid eine Ausnahme vom Neuanpflanzungsverbot gemäß § 8 Abs. 1 zu genehmigen.

(5) Der Antrag gemäß Abs. 4 hat jedenfalls folgende Unterlagen zu enthalten:

1. die katastermäßige Bezeichnung der Liegenschaft, welche durch das Umwandeln der Rebschule in einen Schnittweingarten beansprucht werden soll, unter Anführung des Eigentümers;
2. die planliche Darstellung der Neuanpflanzung sowie die Angabe ihres Flächenausmaßes;
3. die Angabe der anzupflanzenden Sorten.

#### 4. Abschnitt

##### Klassifizierung der Weingartenflächen

§ 13. Alle in den Weinbaufluren gelegenen Flächen, welche zulässigerweise mit Reben zur Erzeugung von Wein bepflanzt sind oder bepflanzt werden, gelten als zur Erzeugung von Qualitätswein gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 823/87 des Rates vom 16. März 1987 zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete (ABl. Nr. L 84 vom 27. März 1987, Seite 59), in der jeweils geltenden Fassung, geeignet.

#### 5. Abschnitt

##### Sortenmäßige Beschränkung des Weinbaues

##### Rebsortenklassifizierung

§ 14. (1) Der Magistrat hat nach Anhörung der Wiener Landwirtschaftskammer mit Verordnung eine Klassifizierung der Kelter- und Tafeltraubensorten in empfohlene, zugelassene sowie vorübergehend zugelassene Rebsorten im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2389/89 des Rates vom 24. Juli 1989 über die Grundregeln für die Klassifizierung der Rebsorten (ABl. Nr. L 232 vom 9. August 1989, Seite 1), in der jeweils geltenden Fassung, vorzunehmen.

(2) Der Weinbautreibende oder Bewirtschafter darf nur empfohlene oder zugelassene Rebsorten anpflanzen. Zur Ausübung eines Rechtes auf Wiederbepflanzung gemäß § 10 Abs. 1 und 2 darf der Weinbautreibende darüber hinaus nur Rebsorten verwenden, die derselben Verwendungskategorie angehören, wie die Rebsorten der gerodeten Weingartenfläche, auf die sich das Recht auf Wiederbepflanzung bezieht.

#### 6. Abschnitt

##### Weinlesezeit

##### Untersagung des Beginnes der allgemeinen Weinlese

§ 15. (1) Der Magistrat kann nach Anhörung der Wiener Landwirtschaftskammer für bestimmte Gebiete oder für bestimmte Rebsorten den Beginn

der allgemeinen Weinlese vor einem bestimmten Zeitpunkt durch Verordnung untersagen, falls unter Bedachtnahme auf die Witterungsbedingungen des Lesejahres und die langjährige Erfahrung zu erwarten ist, daß die Weintrauben in diesen Gebieten voraussichtlich erst zu diesem Zeitpunkt jenen Reifegrad erreichen, der in Durchschnittsjahren dort erzielt wird.

(2) Mit der allgemeinen Weinlese darf jedoch schon vor dem nach Abs. 1 bestimmten Zeitpunkt begonnen werden, wenn der Traubenbestand durch Naturereignisse, wie beispielsweise Frost, Hagel, Traubenkrankheit geschädigt wurde und der Eintritt weiteren schweren Schadens nur durch unverzügliche Lese abgewendet werden kann.

## 7. Abschnitt

### Weinbauaufsicht

§ 16. (1) Der Magistrat hat die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu überwachen. Zu diesem Zweck sind die Organe des Magistrates berechtigt, die für die Kontrolle notwendigen Auskünfte einzuholen, die Vorlage von Unterlagen zu verlangen sowie Grundstücke zu begehen und Nachmessungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Begehungen können Organe der Wiener Landwirtschaftskammer beigezogen werden.

(2) Die Weinbautreibenden und Bewirtschafter sind verpflichtet, den Überwachungsorganen (Abs. 1 und 3) jede zur ordnungsgemäßen Kontrolle erforderliche Hilfe zu leisten oder für eine solche Hilfeleistung vorzusorgen, die für die Kontrolle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und notwendigen Unterlagen vorzulegen sowie den Zutritt zu den Grundstücken sowie deren Nachvermessung zu gestatten. Auf Verlangen haben die Weinbautreibenden und Bewirtschafter die Überwachungsorgane bei Begehungen zu begleiten oder durch Personen, die mit den Betriebsverhältnissen vertraut sind, begleiten zu lassen.

(3) Zu Erhebungen im Sinne des Abs. 1 zweiter Satz sind auch Bundeskellereiinspektoren (§ 37 des Weingesetzes 1985, BGBl. Nr. 444, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 664/1994) ermächtigt.

## 8. Abschnitt

### Straf- und Schlußbestimmungen

#### Strafbestimmungen

§ 17. (1) Wer

1. die Erstattung der Angaben gemäß § 6 oder § 12 Abs. 2 unterläßt;
2. im Meldungsbogen wissentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht;
3. entgegen § 6 Abs. 9 oder § 16 Abs. 2 die erforderliche Hilfe bzw. Vorsorge für eine solche Hilfeleistung, die Erteilung der erforderlichen Auskünfte oder die Vorlage der notwendigen Unterlagen verweigert;

4. entgegen § 6 Abs. 9 oder § 16 Abs. 2 den geforderten Zutritt zu Grundstücken oder die Begleitung zu Grundstücken verweigert oder die Vornahme einer Grundstücksnachvermessung nicht duldet;

5. einer Verordnung gemäß § 15 Abs. 1 ungerichtlich zuwiderhandelt;
6. entgegen Abs. 4 die Entnahme von Rebstöcken nicht duldet

begeht, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist vom Magistrat mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 S zu bestrafen.

(2) Wer

1. Anpflanzungen entgegen den §§ 8 bis 11 sowie 14 vornimmt oder solche Rebepflanzungen bewirtschaftet;
2. eine Liegenschaft entgegen § 8 Abs. 2 nachpflanzt oder weinbaulich nutzt;
3. Schnittweingärten oder Rebschulen entgegen § 11 oder § 12 umwandelt

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist vom Magistrat mit einer Geldstrafe von mindestens 2 S, höchstens jedoch 5 S je m<sup>2</sup> gesetzwidrig angepflanzter oder bewirtschafteter Rebepflanzung (Z 1 bis 3) zu bestrafen.

(3) Eine gesetzwidrige Rebepflanzung gilt bis zu ihrer Rodung auch dann von ihrem Besitzer im Sinne des Abs. 2 Z 1 und 2 als bewirtschaftet bzw. als weinbaulich genutzt, wenn diese nicht bearbeitet wird.

(4) Bestehen Zweifel an der Gesetzmäßigkeit einer Rebepflanzung, hat der Weinbautreibende oder Bewirtschafter die Entnahme von Rebstöcken zwecks Feststellung des Auspflanzjahres im Wege einer Untersuchung der Stammquerschnitte durch Organe des Magistrates zu dulden.

(5) Unbeschadet einer Bestrafung nach Abs. 2 ist vom Magistrat demjenigen, der eine gesetzwidrige Rebepflanzung (Abschnitte 3 und 5 bzw. Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. Nr. L 84 vom 27. März 1987, Seite 1), in der jeweils geltenden Fassung) vorgenommen hat, unter Festsetzung einer angemessenen Frist aufzutragen, diese Rebepflanzung zu roden.

#### Schlußbestimmungen

§ 18. (1) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Wiener Weinlesegesetz, LGBL. für Wien Nr. 29/1986, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:      Der Landesamtsdirektor:  
Häupl                              Theimer